

Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein

Aktenzeichen: 1 Sa 293/00
6 Ca 2048/99 ArbG Lübeck
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Urteil

Verkündet am 08.02.2002

Im Namen des Volkes

gez. ...
als Urkundsbeamt. d. Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit pp

hat die 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein auf die mündliche Verhandlung vom 23.11.2001 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht ... als Vorsitzenden und die ehrenamtlichen Richter ... und ...

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Teilurteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 18.04.2000 - 6 Ca 2048/99 - hinsichtlich Ziff. 3 des Tenors und hinsichtlich der Kosten teilweise geändert:

Auf die Widerklage der Beklagten wird der Kläger verurteilt, an die Beklagte DM 4.184,99 nebst 11,5 % Zinsen seit dem 16.07.1999 zu zahlen

Von den Kosten des Teilurteils trägt der Kläger $\frac{1}{4}$, die Beklagte $\frac{3}{4}$.

Die weitergehende Berufung der Beklagten gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts Lübeck und die Berufung gegen das Schlussurteil des Arbeitsgerichts Lübeck vom 13.06.2000 werden zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision nicht gegeben; im Übrigen wird auf § 72 a ArbGG verwiesen.

Nr. 46

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Rechtswirksamkeit einer von der Beklagten ausgesprochenen fristlosen Kündigung, um Ansprüche des Klägers auf Vergütung und Urlaubsabgeltung sowie um Schadensersatzansprüche der Beklagten, die diese zum Teil im Wege der Aufrechnung, im Übrigen im Wege der Widerklage geltend macht.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes im erstinstanzlichen Rechtszug wird auf den Tatbestand nebst seinen Verweisungen Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht hat in dem Urteil vom 18.04.2000 der Klage und der Widerklage teilweise stattgegeben und dies wie folgt begründet:

Die fristlose Kündigung sei unwirksam. Der Kläger habe für die Zeit vom 01. - 15.07.1999 Anspruch auf Arbeitsvergütung. Er sei bis zum 15.07. unstreitig für die Beklagte tätig gewesen. Dieser Anspruch belaufe sich auf DM 2.750,-- brutto.

Die Beklagte könne gegen die Vergütungsforderung des Klägers nicht aufrechnen, denn ihr stehe die zur Aufrechnung gestellte Forderung nicht zu. Der Kläger müsse für den Kassenfehlbestand in Höhe von DM 52.881,18 nicht einstehen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme stehe fest, dass es weitere Tresorschlüssel gegeben habe. Der Kläger habe - zumindest bis Mai 1999 - nur über einen Schlüssel verfügt, den er von der Zeugin K... erhalten habe. Folglich habe der Kläger nicht die alleinige tatsächliche Verfügungsgewalt über den Kassenbestand gehabt.

Für die Zeit vom 16.07. - 31.08.1999 könne der Kläger die begehrte Vergütung nicht verlangen, da ihm Verzugslohn nicht zustehe.

Die Beklagte könne vom Kläger im Wege der Widerklage Zahlung von DM 2.532,40 verlangen; weitere Forderungen stünden ihr nicht zu. Soweit der Kläger verurteilt worden ist, ist das Urteil des Arbeitsgerichts rechtskräftig.

Die durch Tankbelege nachgewiesenen Kosten habe der Kläger nicht zu erstatten. Er habe zwar auf Kosten der Beklagten für DM 1.859,06 sein Privatkraftfahrzeug be-

tankt. Auf den hinreichend substantiierten Vortrag des Klägers über die anlässlich des Gesprächs über eine Gehaltserhöhung im März 1999 getroffene Tankabrede, habe sich die Beklagte nicht auf ein Bestreiten der Abrede beschränken dürfen. Sie sei für das Vorliegen eines pflichtwidrigen Verhaltens beweisfällig geblieben.

Die Voraussetzungen für einen Schadensersatz oder Bereicherungsanspruch wegen einer Belastung der Kasse mit einem bereits an die Post AG überwiesenen Betrag von DM 5.940,-- habe die Beklagte substantiiert nicht dargelegt. Unstreitig habe der Kläger seit dem 19.03.1998 keine Buchungen mehr vorgenommen. Allein daraus, dass sich nach dem Vorbringen der Beklagten die Belege in der Belegsammlung befunden hätten, könne nicht geschlossen werden, der Kläger habe einen Barbetrag von DM 5.940,-- der Kasse entnommen.

Entsprechendes gelte für den Anspruch der Beklagten in Höhe von DM 74,95 wegen der behaupteten privaten Anschaffung eines Braun Aeromaster durch den Kläger. Der nicht vom Kläger verbuchte Beleg beweise nicht, dass der Kläger das Gerät mit Geld aus der Kasse der Beklagten erworben habe.

Dass der Kläger die durch die Anlagen B24 - B33 belegten Einkäufe in Baumärkten mit Geld aus der Kasse der Beklagten bezahlt habe, habe die Beklagte gleichfalls nicht substantiiert behauptet. Unstreitig habe der Kläger die Belege nicht gebucht. Auch wenn sich die fraglichen Belege in der Kasse befunden hätten, beweise dies nicht, dass der Kläger Bargeld in entsprechender Höhe der Kasse entnommen habe.

In seinem Schlussurteil vom 13.06.2000 hat das Arbeitsgericht die Beklagte verurteilt, an den Kläger weitere DM 6.346,25 brutto Urlaubsabgeltung zu zahlen; die weitergehende Klage des Klägers (DM 7.615,40 brutto) hat es zurückgewiesen.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 12. Mai 2000 zugestellte Teilurteil des Arbeitsgerichts am 13.06.2000 durch Telekopie und am 14.06.2000 durch Originalschriftsatz Berufung eingelegt und die Berufung - nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 14.08.2000 - am 14.08.2000 durch Telekopie und am 15.08.2000 durch Originalschriftsatz begründet.

Gegen das ihr am 26.06.2000 zugestellte Schlussurteil des Arbeitsgerichts hat die Beklagte am 20.07.2000 Berufung eingelegt und die Berufung am 17.08.2000 durch Telekopie und am 18.08.2000 durch Originalschriftsatz begründet.

Das Berufungsgericht hat die beiden Berufungen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Beklagte greift das Teilurteil des Arbeitsgerichts an, soweit sie zur Zahlung von DM 2.750,- verurteilt worden ist und soweit das Arbeitsgericht ihren Widerklageanspruch in Höhe des Teilzahlungsanspruchs von DM 60.860,85 abgewiesen hat.

Die Beklagte trägt vor:

Aufgrund der Zeugenaussage des Zeugen H... gehe sie, die Beklagte, wie das Arbeitsgericht davon aus, dass beim Auswechseln des Schlosses 1996 der Zeugin K... zwei Tresorschlüssel ausgehändigt worden seien. Außerdem gehe sie davon aus, dass der von der Prozessbevollmächtigten des Klägers im Kammertermin am 18.04.2000 überreichte Tresorschlüssel der Originalzweitschlüssel zum Tresor sei, den der Zeuge H... geliefert habe. Zu Recht habe das Arbeitsgericht den Zeugen H... auch als glaubhaft angesehen. Das Arbeitsgericht habe aber aus der Existenz zweier Schlüssel zu Unrecht den Schluss gezogen, dass der Kläger nicht die alleinige Verfügungsmacht gehabt habe. Der Kläger habe nämlich von den Parteien die alleinige Verfügungsgewalt auch über den zweiten - im Rahmen des Rechtsstreits vorgelegten - Tresorschlüssel gehabt. Sie, die Beklagte, bestreite, dass der Kläger - wie er vortragen lasse - erst in der 28. Kalenderwoche 1999 den Besitz am Schlüssel begründet habe. Unstreitig habe der Kläger im Mai 1999 mit der Zeugin K... telefoniert und dabei erzählt, er habe während längerer Ortsabwesenheit des Geschäftsführers in den USA dessen Schreibtisch durchsucht und einen zweiten Tresorschlüssel gefunden. Hintergrund der Durchsuchung sei, dass der Geschäftsführer ihn in Verdacht gehabt habe, für Kassenfehlbestände verantwortlich zu sein, was der Fund bestätigt habe. Den zweiten Tresorschlüssel habe er seinem Rechtsanwalt übergeben. Demgegenüber habe er mit Schriftsatz vom 30.11.1999 vortragen lassen, im Mai 1999 habe er zusammen mit den Mitarbeitern der Beklagten, den Herren Sch... und Schr..., die Internet-Codenummer der Deutschen Telekom des Zeugen Schr... ge-

sucht. Dies sei während der Ortsabwesenheit des Geschäftsführers geschehen. Mit den Zeugen habe er gemeinsam sämtliche Schränke und den Tresor im Drucker-
raum durchsucht. Schließlich habe er allein den Schreibtisch des Geschäftsführers durchsucht und dabei zufällig den zweiten Tresorschlüssel gefunden. Dieser Vortrag sei frei erfunden. Eine angebliche Suche mit Sch... und Schr... habe nicht stattgefunden; der Geschäftsführer sei im Mai 1999 auch nicht auf längerer Geschäftsreise gewesen. Hinzu komme, dass jeweils einen Schlüssel zum Schreibtisch des Geschäftsführers nur der Geschäftsführer selbst und der Prokurist Schr... gehabt hätten. Beide mit dem Schreibtisch gelieferten Schlüssel stünden im Gewahrsam des Geschäftsführers und Schr...s und befänden sich nicht im Tresor. Wenn der Kläger durch seine Prozessbevollmächtigten zwei Schlüssel zum Schreibtisch des Geschäftsführers zur Gerichtsakte reichen lasse, so handele es sich offensichtlich um Duplikate der Originalschlüssel.

Von den beiden für den Tresor gelieferten Schlüsseln sei nur der vom Kläger an den Zeugen D... am 02.07.2000 übergebene Tresorschlüssel übergeben worden. Der zweite Schlüssel sei unbenutzt, wovon sich ihr Prozessbevollmächtigter und der Zeuge H... bei Inaugenscheinseinnahme im Kammertermin am 18.04.2000 hätten überzeugen können. Sei jedoch der zweite Schlüssel unbenutzt, könne offen bleiben, ob der zweite Schlüssel erst im Juli in den Besitz des Klägers gelangt sei.

Nach den Regeln des Anscheinsbeweises sei von einer alleinigen Verantwortung des Klägers auszugehen. Unstreitig sei, dass der Kläger seit 19.03.1998 keine Buchung der Firmenkasse durchgeführt habe, so dass Kassenfehlbestände seit 1997/1998 unbekannt gewesen seien. Dennoch seien vom Kläger keine weiteren Vorkehrungen getroffen worden, z. B. ein Schlosswechsel oder Veranlassung oder das Geld in eine Geldkassette genommen worden. Er habe die Fehlbestände 1 ½ Jahr hingenommen. Der Kläger sei mit besonderem Vertrauen ausgestattet gewesen und zur selbstständigen Führung der Firmenkasse befugt gewesen. Daraus ergebe sich, dass der Kläger die Beweislast habe, dass ihn kein Verschulden treffe.

Zu den einzelnen Positionen trägt die Beklagte vor:

1. Tankkosten (DM 1.859,06):

Unstreitig habe der Kläger in dieser Höhe den Privat-Pkw betankt und die Tankbelege in die Kassenbuchhaltungsunterlagen eingeführt. Ferner dürfe es unstreitig sein, dass es allgemein üblich sei, bei dienstlich veranlasster Nutzung Fahrkostenabrechnungen zu erstellen, so auch bei ihr, der Beklagten. Abweichend hiervon habe der Kläger behauptet, im März 1998 eine „Tankabrede“ mit dem Geschäftsführer getroffen zu haben, die Tankbelege in die Firmenkasse zu legen und Beträge zu entnehmen. Hierfür trage der Kläger die Beweislast. Als der Kläger von D... auf die Tankbelege angesprochen worden sei, habe er erklärt, die Betankung betreffe sein privates Fahrzeug. Auf weiteres Nachfragen habe er gesagt, der Geschäftsführer wisse nicht, dass die Tankbelege in der Kasse seien und er das Geld aus der Kasse genommen habe, er es dann aber in eine Schwarzgeldkasse gelegt habe. Auf weiteres Nachfragen habe er erklärt, in der Schwarzgeldkasse sei kein Geld mehr. Damit sei die „Tankabrede“ wieder erledigt.

2. Einkäufe in Baumärkten (DM 1.652,59):

In den als Anlagen B 24 - B 33 zur Gerichtsakte gereichten Baumarktbelegen seien unstreitig private Einkäufe des Klägers ausgewiesen. Diese Belege habe der Kläger in die Sammlung der Belege der Firmenkasse eingebracht. Konkret habe er die Belege in die den einzelnen Monaten zuzuordnenden Klarsichthüllen eingebracht. In soweit nehme sie Bezug auf ihren erstinstanzlichen Vortrag im Schriftsatz vom 08.10.1999, S. 8 u. 9. Wenn der Kläger seine Privatbelege in die Belegsammlung der Firmenkasse einordne, so lasse dies nach der Lebenserfahrung auch den Schluss zu, dass er die in den Belegen ausgewiesenen Gelder der Firmenkasse entnommen habe. Von dem Zeugen auf die Baumarktbelege angesprochen, habe der Kläger erklärt, dass diese Belege sich auf Materialien bezögen, die bei der Berufungsklägerin eingesetzt und Monteure dienstlich erworben hätten. Im Schriftsatz vom 20.09.1999 habe der Kläger vortragen lassen, er habe die Baumarktquittungsbelege in einer gesonderten Hülle in seinem Schreibtisch aufbewahrt. Dass diese Behauptung unwahr sei, könne der Zeuge D... bekunden. Dieser habe - wie vorgetragen - die fraglichen Belege einsortiert in die monatlichen Klarsichthüllen in der Kasse gefunden.

3. Belege der Deutschen Post AG und Kaufbeleg Braun Aeromaster:

In diesen Fällen habe der Zeuge D... die drei in den monatlichen Klarsichthüllen für die Kasse vom Kläger einsortierten Belege gebucht. Würde er dies unterlassen ha-

ben, wäre der dem Kläger angelastete Kassenfehlbestand entsprechend höher ausgefallen. Auch hier sei es so, dass die Sammlung dieser Belege durch den Kläger nach der Lebenserfahrung nur den Schluss zulasse, dass die Kasse mit entsprechenden Bargeldentnahmen belastet worden sei.

Der Gehaltsanspruch des Klägers für die Zeit vom 01. bis 15.07.1999 sei durch Erfüllung erloschen. Sie, die Beklagte, habe die Sozialversicherungsbeiträge und Steuern abgeführt. Gegenüber der Nettolohnforderung könne sie gem. § 394 BGB aufrechnen.

In ihrer Berufungsbegründung gegen das Schlussurteil des Arbeitsgerichts beruft sich die Beklagte darauf, dass der Kläger nicht aktiv legitimiert sei, da ein Anspruchsübergang auf die Stadt C... - Sozialamt - erfolgt sei, hilfsweise erkläre sie Aufrechnung gegenüber dem Urlaubsabgeltungsanspruch. Schließlich sei die Berechnung des Arbeitsgerichts fehlerhaft. Bei einer 5-Tage-Woche sei für die Ermittlung der Tagesvergütung die Monatsvergütung durch 26 zu teilen. Das ergebe DM 211,54 pro Tag.

Die Beklagte beantragt,

1. unter Abänderung des am 18.04.2000 verkündeten Teilurteils des Arbeitsgerichts Lübeck, Aktenzeichen 6 Ca 2048/99, die Klage insgesamt abzuweisen und den Kläger und Berufungsbeklagten zu verurteilen, an die Beklagte/Widerklägerin und Berufungsklägerin über den erstinstanzlich zuerkannten Betrag hinaus weitere DM 60.860,85 nebst 11,5 % Zinsen hierauf seit dem 16.07.1999 zu zahlen.

2. unter Abänderung des am 13.06.2000 verkündeten Schlussurteils des Arbeitsgerichts Lübeck die Klage insgesamt abzuweisen.,

Der Kläger beantragt,

die Berufungen zurückzuweisen.

Der Kläger verteidigt die Entscheidungsgründe des Arbeitsgerichts, soweit er obsiegt hat. Zu Recht habe das Arbeitsgericht angenommen, dass er wegen der Kassenfehlbestände nicht hafte. Er trägt hierzu vor:

Die Beklagte habe die ihr obliegende Darlegungs- und Beweislast für einen Pflichtenverstoß nicht erfüllt. Es bleibe dabei, dass er, der Kläger, den zweiten Tresorschlüssel im Mai 1999 bei der Suche nach dem Kennwort der Deutschen Telekom für den Prokuristen Schr... gefunden habe. Der Geschäftsführer sei an diesem Tag abwesend gewesen. Er habe den Schlüssel erst in der 28. Kalenderwoche - etwa Mitte Juli - an sich genommen und dies ausschließlich zur Beweissicherung. Anderenfalls würde die Beklagten weiter behauptet haben, es gebe nur einen Schlüssel. Richtig sei, dass der Prokurist Schr... einen Schlüssel zum Schreibtisch des Geschäftsführers in Gewahrsam gehabt habe.

Zu den einzelnen weiteren Forderungen der Beklagten trägt der Kläger vor:

1. Tankkosten (DM 1.859,06):

Die Beklagte trage für den behaupteten Pflichtenverstoß (Betanken des Privat-Pkw für dienstlich veranlasste Nutzung) die volle Darlegungs- und Beweislast. Regelmäßig habe er für die Beklagte Dienstfahrten mit seinem privaten Pkw durchgeführt. Die Beklagte habe hierzu nicht behauptet, dass er hierfür in der Vergangenheit eine Kostenerstattung erhalten habe. Es sei auch lebensfremd, wenn er, der Kläger, die streitbefangenen Tankbelege, nach Monaten geordnet, zu den Buchungsunterlagen lege, wenn es die behauptete Tankabrede nicht gegeben habe. Die behaupteten Äußerungen gegenüber dem Zeugen D... bestreite er.

2. Einkäufe in Baumärkten (DM 1.652,59):

Die Beklagte habe auch insoweit nicht substantiiert behauptet, dass er, der Kläger, die durch die Anlagen B 24 - B 33 belegten Einkäufe in Baumärkten mit Geld aus der Kasse der Beklagten bezahlt habe. Zu Recht habe das Arbeitsgericht darauf hingewiesen, dass selbst wenn sich die fraglichen Belege in der Kasse befunden hätten, was er nochmals bestreite, dies nicht beweise, dass er das Bargeld auch in entsprechender Höhe aus der Kasse entnommen habe.

3. Belege der Deutschen Post AG (DM 5.940,00):

Ebenso wenig sei das Vorbringen der Beklagten hinsichtlich eines Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruchs wegen einer Belastung der Kasse mit einem Betrag

über DM 5.940,00 geeignet, den Anspruch als begründet anzusehen. Unstreitig habe er seit 19.03.1998 keine Buchungen mehr vorgenommen. Eine „Doppelbuchung“ habe er nicht vorgenommen, die Buchungen in die Firmenkasse habe der Zeuge D... vorgenommen. Diese Buchung sei falsch gewesen.

4. Elektrogerät Braun Aeromaster:

Allein der von ihm nicht verbuchte Beleg sei kein Beweis, dass er, der Kläger, das Elektrogerät mit Geld aus der Firmenkasse erworben habe. Dafür reiche der Sachvortrag nicht aus.

Hinsichtlich des Urlaubsabgeltungsanspruchs sei er aktiv legitimiert. Die Aufrechnung sei unbegründet, da die Beklagte keine Schadensersatzansprüche habe. Zweifel bestünden auch an der Zulässigkeit der Aufrechnung. Die Berechnung des Urlaubsabgeltungsanspruchs sei nicht fehlerhaft. Die Berechnungsmethode des Arbeitsgerichts sei zutreffend und entspreche dem Bundesurlaubsgesetz sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung. Der Tagesverdienst betrage danach DM 253,85, hieraus ergebe sich ein Gesamtanspruch in Höhe des ausgeurteilten Betrages.

Das Berufungsgericht hat durch Beschluss am 03.11.2000 die Einholung eines Sachverständigen-Gutachten dazu angeordnet, ob es technisch möglich ist, an einem Originaltresorschlüssel festzustellen, ob dieser - nachdem er einmal zur Probe vom Hersteller benutzt worden ist - tatsächlich weiterhin benutzt worden ist und - falls das möglich ist, ob festgestellt werden kann, in welchem Umfang das geschehen ist (bis 10 Mal? Darüber hinaus?) und ob der zweite, in der Akte befindliche Tresorschlüssel - abgesehen von der Probebenutzung - unbenutzt ist, ggfs. falls der Schlüssel benutzt worden ist, in welchem Umfang (bis 10 Mal? Darüber hinaus?).

Wegen des Inhalts des am 28.03.2001 erstatteten Schlüsselgutachtens wird auf Bl. 537 - 556 d. A. Bezug genommen.

Die Parteien haben zum Ergebnis des Gutachtens noch schriftsätzlich vorgetragen. Insoweit wird auf Bl. 561, 562, 568 - 572 d. A. Bezug genommen.

Der Kläger hat ergänzend ein Schreiben der Stadt C... zur Akte gereicht, aus dem sich ergibt, dass er das ihm von dem Sozialamt der Stadt C... gewährte Darlehen vollständig getilgt hat.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig; sie ist dem Wert der Beschwer nach statthaft und form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. In der Sache ist sie nur zu einem kleinem Teil gerechtfertigt.

I.

Das Arbeitsgericht hat die Widerklage zu Recht überwiegend abgewiesen, soweit es dieser nicht rechtskräftig stattgegeben hat.

1. Die Beklagte hat keinen Anspruch auf Erstattung der Kassenfehlbestände, da sie nicht den Beweis hat erbringen können, dass der Kläger für die im Wege des Schadensersatzes von der Beklagten widerklagend geltend gemachten Kassenfehlbestände verantwortlich ist. Dem Arbeitsgericht ist darin zu folgen, dass Voraussetzung für eine Haftung des Klägers ist, dass die Beklagte nachweist, dass der Kläger die alleinige Verfügungsbefugnis über den Tresor und damit auch über die im Tresor befindliche Kasse gehabt hat. Diesen Beweis hat die Beklagte nicht führen können.

a) Die alleinige Verfügungsbefugnis des Klägers wäre nur dann von der Beklagten bewiesen, wenn sie entweder beweisen könnte, dass der Kläger die gesamte Zeit allein im Besitz der zwei Schlüssel gewesen ist oder dass der zweite, vom Kläger vorgelegte Schlüssel, tatsächlich nicht oder lediglich im Rahmen einer Probeschließung benutzt worden ist. Beides kann mit der für eine Beweisführung erforderlichen Sicherheit nicht festgestellt werden.

aa) Das Vorbringen der Beklagten lässt nicht die Schlussfolgerung zu, dass der Kläger beide Tresorschlüssel die gesamte Zeit allein in Händen gehabt hat. Das von der Beklagten behauptete widersprüchliche Vorbringen des Klägers reicht hierfür nicht aus. Im Übrigen widerspricht es jeder Lebenserfahrung, dass zwei Tresorschlüssel von einem Mitarbeiter verwahrt werden. Hierin läge zugleich ein schwerwiegender organisatorischer Mangel bei der Beklagten.

bb) Das Schlüsselgutachten hat ergeben, dass der zweite Schlüssel als Originalschlüssel in erheblichem Umfang benutzt worden ist. Nach den Feststellungen des Sachverständigen handelt es sich bei dem zweiten Schlüssel um einen Originalschlüssel. Dieser Schlüssel weist deutlich erkennbare schlossspezifische Gebrauchsspuren auf. Mikroskopische erkennbare Gebrauchsspuren an dem untersuchten Schlüssel stehen nicht im Einklang, wenn mit diesem Schlüssel nur ein oder zwei Schließbetätigungen ausgeübt worden sind. Eine Anzahl von weniger als zehn Schließungen sei ebenfalls wenig wahrscheinlich. Es spreche vielmehr alles dafür, dass Schließbetätigungen ausgeübt worden seien, die in Bereichen oberhalb von zehn Schließungen liegen müssen. Das stimme aus spurenkundlicher Sicht durchaus mit vergleichbaren Tresorschlüsseln und den nachvollziehbaren Schließbetätigungen überein. Bei einer ein- oder zweimaligen Betätigung eines Schlosses könnten die festgestellten Gebrauchsspuren an dem Schlüssel nicht entstehen, dafür seien diese zu intensiv. Aufgrund dieses Gutachtens steht fest, dass der Tresorschlüssel in einem erheblichen Umfang benutzt worden ist. Damit kann die Beklagte den Beweis der alleinigen Verfügungsbefugnis des Klägers nicht führen.

b) Eine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Klägers allein durch die Vertrauensstellung der Beklagten ist nicht eingetreten. Es mag sein, dass der Kläger den Kasensbestand hätte prüfen müssen. Die Beklagte hätte aber insoweit ihrerseits nicht gänzlich untätig bleiben dürfen. Auch die Voraussetzungen für eine von Verschulden unabhängige Haftung des Klägers liegen nicht vor. Hierzu hätte es besonderer Vereinbarungen und einer zusätzlichen Vergütung (Mankoabrede) bedurft. Beide Voraussetzungen sind unstreitig nicht gegeben.

2. Das Urteil des Arbeitsgerichts ist lediglich insoweit zu ändern, als das Arbeitsgericht Forderung der Beklagten hinsichtlich der Baumarktquittungen als unbegründet zurückgewiesen hat. Der Kläger hat im Berufungsrechtszug nicht bestritten, dass es sich bei den Einkäufen gemäß den Belegen Anl. B 24 - B 33 um private Einkäufe gehandelt hat. Der Kläger hat diese Belege monatsweise in Klarsichthüllen getan. Als unglaublich erscheint es dem Arbeitsgericht, dass der Kläger solche privaten Belege - wie er behauptet - in seinem dienstlichen Schreibtisch aufbewahrt. Zumindest hätte der Kläger substantiiert darlegen müssen, aus welchem Grunde er dies getan

hat. Aufgrund dessen geht das Berufungsgericht davon aus, dass sich die monatsweise abgelegten Belege über diese Einkäufe auch in der Kasse befunden haben. Das wiederum lässt nach der Lebenserfahrung den Schluss zu, dass der Kläger entsprechende Kassenentnahmen getätigt hat.

3. Die weiteren Forderungen der Beklagten sind unbegründet. Das Arbeitsgericht hat diese Forderungen mit zutreffender Begründung zurückgewiesen. Auf die Begründung des Arbeitsgerichts wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Die Angriffe der Berufung enthalten keine neuen Tatsachen und rechtfertigen keine abweichende Entscheidung.

II.

Die Berufung der Beklagten ist auch unbegründet soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Zahlung der Urlaubsabgeltung richtet. Der Kläger ist aktiv legitimiert, da er nachgewiesen hat, dass er das Darlehen an das Sozialamt der Stadt C... zurückgezahlt hat. Aufrechnen mit Schadensersatzansprüchen kann die Beklagte nicht, da ihr insoweit keine Schadensersatzansprüche zustehen. Auch die Berechnung des Urlaubsabgeltungsanspruchs durch das Arbeitsgericht ist nicht zu beanstanden. Die Berechnung folgt § 11 BUrlG und ist in dieser Form nicht zu beanstanden.

Der Zinsanspruch der Beklagten ergibt sich aus §§ 284, 288 BGB. Die Beklagte hat durch Bankbescheinigung nachgewiesen, dass sie zur Zinszahlung in dieser Höhe verpflichtet ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 91, 92 Abs. 2, 97 ZPO.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Gez. ...

gez. ...

gez. ...